PRESSE-VERSORGUNG

Versicherungsbedingungen

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns als Ihre Vertragsgesellschaft gemeinsam mit dem Versorgungswerk der Presse an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Kapital bei Unfalltod. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Kapital bei Unfalltod, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Kapital bei Unfalltod E3(PREF)

		Seite
1.	Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2.	Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung	1
3.	Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags	2
4.	Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüsse	2
5.	Ihre besonderen Mitwirkungspflichten	3
6.	Erklärung über unsere Leistungspflicht	3
7.	Abhängigkeit des Bausteins Kapital bei Unfalltod vom Grundbaustein	3
8.	Beitragsfreistellung und Kündigung des Bausteins Kapital bei Unfalltod	4
9.	Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Kapital bei Unfalltod E3(PREF)	4

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Kapital bei Unfalltod E3(PREF)

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Kapital bei Unfalltod. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für den Baustein Kapital bei Unfalltod, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

1.1 Welche Leistung erbringen wir?
1.2 Was ist ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen?
1.3 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Kapital bei Unfalltod?

1.1 Welche Leistung erbringen wir?

Wenn die versicherte Person an den Folgen eines Unfalls stirbt, zahlen wir das für diesen Fall vertraglich vereinbarte Garantiekapital. Voraussetzungen dafür sind:

- Der Unfall hat sich nach Inkrafttreten des Bausteins Kapital bei Unfalltod ereignet und
- der Tod ist während der Versicherungsdauer des Bausteins Kapital bei Unfalltod und innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten.

1.2 Was ist ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen?

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.3 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Baustein Kapital bei Unfalltod?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Unfalltod

Bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Unfalltod verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 T U",
- den Rechnungszins 0,25 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Kapital bei Unfalltod (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Sterbetafel und Kosten des Bausteins Kapital bei Unfalltod), die wir bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Unfalltod zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Unfalltod oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten des Bausteins Kapital bei Unfalltod zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Kapital bei Unfalltod an den Überschüssen?
2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Kapital bei Unfalltod an den Bewertungsreserven?

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Kapital bei Unfalltod an den Überschüssen?

(1) Beteiligung bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag oder mit Beiträgen in variabler Höhe

Der Baustein Kapital bei Unfalltod wird in Abhängigkeit von der Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile) beteiligt.

Der laufende Überschussanteil besteht aus einem Zinsüberschussanteil. Die Höhe des Zinsüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.

a) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Wir teilen den Zinsüberschussanteil jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres und erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres zu.

Die Bezugsgrößen sind vor allem abhängig

- vom Alter der versicherten Person,
- von der vereinbarten Versicherungsdauer,
- von der abgelaufenen Versicherungsdauer und
- von der Höhe des vereinbarten Garantiekapitals.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

b) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen.

(2) Beteiligung bei Versicherungen mit laufenden Beiträgen
Der Baustein Kapital bei Unfalltod wird nicht gesondert an den Überschüssen beteiligt.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf den Baustein Kapital bei Unfalltod an den Bewertungsreserven?

Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf den Baustein Kapital bei Unfalltod entfallen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile des Bausteins Kapital bei Unfalltod sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihres Bausteins Kapital bei Unfalltod?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten
Wir erheben keine Abschluss- und Vertriebskosten für Ihren Baustein Kapital bei Unfalltod.

(2) Übrige Kosten
Mit Ihrem Baustein Kapital bei Unfalltod sind weitere, sogenannte übrige Kosten verbunden. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Zu den übrigen Kosten für Ihren Baustein Kapital bei Unfalltod gehören insbesondere Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten für Ihren Baustein Kapital bei Unfalltod sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Bausteins Kapital bei Unfalltod. Sämtliche übrige Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Solange Sie Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Baustein Kapital bei Unfalltod mit übrigen Kosten in Form eines Prozentsatzes des Kapitals bei Unfalltod. Diese übrigen Kosten entnehmen wir den Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

4. Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:
4.1 Was gilt grundsätzlich für unsere Leistungspflicht?
4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt?
4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen?

4.1 Was gilt grundsätzlich für unsere Leistungspflicht?

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, wie es zu dem Unfall gekommen ist.

4.2 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht eingeschränkt?

Wenn zur Herbeiführung des Todes neben dem Unfall Krankheiten oder Gebrechen zu mindestens 25 Prozent mitgewirkt haben, vermindert sich unsere Leistungspflicht entsprechend dem Anteil der Mitwirkung.

4.3 In welchen Fällen ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen?

(1) Leistungsausschlüsse bei Unfällen
Wir leisten nicht bei Unfällen,

a) die durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle verursacht sind, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis nach Ziffer 1.2 verursacht wurden.

b) die durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person verursacht sind.

c) die durch innere Unruhen verursacht sind, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

d) die durch unmittelbare oder mittelbare kriegerische Ereignisse verursacht sind.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn der Unfall während eines Aufenthalts der versicherten Person außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen verursacht ist, an denen sie nicht selbst aktiv beteiligt war.

e) die bei einer
- Tätigkeit als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit dieser nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,
- Tätigkeit als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs,
- mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuübenden beruflichen Tätigkeit oder
- Benutzung von Raumfahrzeugen

eingetreten sind.

f) die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

g) die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
- vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen

eingetreten sind, wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch in den Fällen f) und g) uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

h) aufgrund krankhafter Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

(2) Leistungsausschlüsse in sonstigen Fällen
Wir leisten außerdem nicht bei

a) Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um Folgen eines Unfallereignisses nach Ziffer 1.2 handelt.

b) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe oder Handlungen zu anderen Zwecken, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch ein Unfallereignis nach Ziffer 1.2 veranlasst waren.

c) Infektionen

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Krankheitserreger durch ein Unfallereignis nach Ziffer 1.2 in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei
- Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen.
- Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind.

Diese Einschränkungen entfallen für Tollwut und Wundstarrkrampf.

d) Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um Folgen eines Unfallereignisses nach Ziffer 1.2 handelt.

e) vorsätzlicher Selbsttötung.

Dies gilt auch, wenn die versicherte Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn jener Zustand durch ein unter diesen Baustein fallendes Unfallereignis hervorgerufen wurde.

5. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten

Neben den nachfolgend genannten Mitwirkungspflichten gelten auch die bausteinübergreifenden Mitwirkungspflichten des Grundbausteins im Abschnitt "Ihre Mitwirkungspflichten".

Inhalt dieses Abschnitts:
5.1 Was ist nach dem Unfalltod der versicherten Person zu beachten, um Rechtsnachteile zu vermeiden?
5.2 Welche Folgen hat eine Pflichtverletzung?

5.1 Was ist nach dem Unfalltod der versicherten Person zu beachten, um Rechtsnachteile zu vermeiden?

(1) Mitteilungspflicht
Der Unfalltod der versicherten Person muss uns unverzüglich - möglichst innerhalb von 48 Stunden - mitgeteilt werden.

(2) Mitwirkung bei der Klärung der Leistungspflicht
Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Besichtigung oder eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Wird die Zustimmung zur Obduktion verweigert, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verweigerung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist.

5.2 Welche Folgen hat eine Pflichtverletzung?

Unsere Leistungen werden fällig, wenn wir die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Wenn Sie eine der in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

6. Erklärung über unsere Leistungspflicht

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Zur Feststellung unserer Leistungspflicht müssen uns die erforderlichen Nachweise zum Unfallhergang und den Unfallfolgen erbracht werden. Zusätzlich können wir erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

Wenn uns alle erforderlichen Nachweise vorliegen und die erforderlichen Erhebungen abgeschlossen sind, erklären wir spätestens nach 4 Wochen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail), ob wir leisten und wenn ja, in welchem Umfang.

7. Abhängigkeit des Bausteins Kapital bei Unfalltod vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:
7.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Kapital bei Unfalltod?
7.2 Wie wirkt sich eine Herabsetzung des Beitrags für den Grundbaustein auf den Baustein Kapital bei Unfalltod aus?
7.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Kapital bei Unfalltod aus?
7.4 Wie können Sie nach einer Herabsetzung oder Beitragsfreistellung den Versicherungsschutz aus dem Baustein Kapital bei Unfalltod wieder erhöhen oder aufleben lassen?
7.5 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Kapital bei Unfalltod aus?

7.1 In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Kapital bei Unfalltod?

(1) Abhängigkeit vom Grundbaustein
Der Baustein Kapital bei Unfalltod bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne ihn nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein erlischt oder aus dem Grundbaustein eine Rente gezahlt wird.

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen und die vereinbarte Beitragszahlungsdauer des Grundbausteins kürzer ist als die Versicherungs- oder Aufschubdauer, erlischt der Baustein Kapital bei Unfalltod zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

(2) Fortbestand des Versicherungsschutzes bei Berufsunfähigkeit
Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge abgeschlossen haben und wir Sie wegen Berufsunfähigkeit der versicherten Person ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit haben, besteht der Baustein Kapital bei Unfalltod fort.

7.2 Wie wirkt sich eine Herabsetzung des Beitrags für den Grundbaustein auf den Baustein Kapital bei Unfalltod aus?

Wenn Sie beim Grundbaustein laufende Beiträge zahlen und der Beitrag für den Grundbaustein herabgesetzt wird, vermindert sich die Leistung des Grundbausteins. Dadurch verringert sich auch der Versicherungsschutz aus dem Baustein Kapital bei Unfalltod nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Das herabgesetzte Garantiekapital des Bausteins Kapital bei Unfalltod entspricht dann dem Teil des Grundbausteins, für den der verminderte Beitrag weitergezahlt wird.

7.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf den Baustein Kapital bei Unfalltod aus?

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, erlischt der Baustein Kapital bei Unfalltod.

7.4 Wie können Sie nach einer Herabsetzung oder Beitragsfreistellung den Versicherungsschutz aus dem Baustein Kapital bei Unfalltod wieder erhöhen oder aufleben lassen?

Wenn sich durch Herabsetzung des Beitrags oder durch Beitragsfreistellung die Leistung aus dem Grundbaustein und dadurch der Versicherungsschutz aus dem Baustein Kapital bei Unfalltod vermindert (siehe Ziffer 7.2) bzw. der Baustein erlischt (siehe Ziffer 7.3), können Sie verlangen, dass dieser Versicherungsschutz gegen Zahlung eines Einmalbeitrags erhöht wird bzw. der Baustein wieder auflebt. Voraussetzungen dafür sind:

- Sie müssen uns Ihr Verlangen innerhalb von 6 Monaten nach der Herabsetzung bzw. Beitragsfreistellung mitteilen.
- Das Verhältnis der Leistung aus dem Baustein Kapital bei Unfalltod zur Leistung aus dem Grundbaustein muss nach der Erhöhung bzw. dem Wiederaufleben mit dem Verhältnis vor der Herabsetzung bzw. Beitragsfreistellung übereinstimmen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über weitere Voraussetzungen und die Auswirkungen.

7.5 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf den Baustein Kapital bei Unfalltod aus?

(1) Rückkaufswert der Versicherung
Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, zahlen wir - soweit vorhanden - den Rückkaufswert der Versicherung. Dieser setzt sich aus dem Rückkaufswert des Grundbausteins und den Rückkaufswerten weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn die Rückkaufswerte negativ sind, werden diese nicht mit dem Rückkaufswert des Grundbausteins und einem gegebenenfalls eingeschlossenen Baustein Hinterbliebenenrente verrechnet.

Der Rückkaufswert des Bausteins Kapital bei Unfalltod ist dessen Deckungskapital (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Kündigungstermin berechnet wird.

(2) Abzug
Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug für den Grundbaustein und für weitere abgeschlossene Bausteine vor. Einen Abzug für den Baustein Kapital bei Unfalltod nehmen wir dabei jedoch nicht vor. In Ihren Versicherungsinformationen ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Die Angemessenheit müssen wir im Streitfall darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

8. Beitragsfreistellung und Kündigung des Bausteins Kapital bei Unfalltod

Inhalt dieses Abschnitts:
8.1 Was gilt bei Beitragsfreistellung?
8.2 Was gilt bei Kündigung?

8.1 Was gilt bei Beitragsfreistellung?

Sie können den Baustein Kapital bei Unfalltod nicht beitragsfrei stellen.

8.2 Was gilt bei Kündigung?

Sie können den Baustein Kapital bei Unfalltod kündigen. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf einen Rückkaufswert oder eine beitragsfreie Leistung.

9. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Kapital bei Unfalltod E3(PREF)

Zu Ihrem Vertrag sind eine oder mehrere der nachfolgenden Abänderungen vereinbart.

Welche Abänderungen für Ihren Vertrag vereinbart sind, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Es gilt daher Folgendes:

Abänderung KU1: Die Versicherung ist mit einem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive oder einem Grundbaustein Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie oder Zukunftsrente InvestFlex abgeschlossen.

Ziffer 2.1 Absatz 1 b) wird ersetzt durch:

"b) Verwendung der jährlichen Überschussanteile
Wenn es sich beim Grundbaustein um eine

- Zukunftsrente Perspektive oder um eine
- Zukunftsrente InvestFlex mit Garantie oder Zukunftsrente InvestFlex

handelt, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile Ihres Bausteins Kapital bei Unfalltod gemeinsam mit den laufenden Überschussanteilen des Grundbausteins so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen."

Abänderung KU2: Zu dem im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Vertrag sind abweichende Rechnungsgrundlagen vereinbart.

Ziffer 1.3 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Unfalltod
Bei Abschluss Ihres Bausteins Kapital bei Unfalltod verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2008 T",
- den Rechnungszins 0,25 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Kapital bei Unfalltod (siehe dazu Ziffer 3)."

Abänderung KU3: Die Versicherung ist mit einem Grundbaustein Zukunftsrente KomfortDynamik abgeschlossen.

Ziffer 2.1 Absatz 1 b) wird ersetzt durch:

"b) Verwendung der jährlichen Überschussanteile
Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile dieses Bausteins gemeinsam mit den laufenden Überschussanteilen des Grundbausteins so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistung aus der Überschussbeteiligung", Unterabschnitt "Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?" vorsehen."